

Pikettdienstreglement für den städtischen Werkhof

vom 12. Januar 1995

§ 1

Grundsatz

Pikettdienst ist die Verpflichtung der Arbeitnehmenden, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und ausserhalb ihres Arbeitsplatzes zur Ausübung dienstlicher Aufgaben ständig erreichbar und einsatzbereit zu sein.

§ 2

Pikettdienstentschädigung

¹Die Pikettdienstentschädigung beträgt pro Pikettdienstwoche pauschal Fr. 180.--.

²Sofern die organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann in Absprache mit den Vorgesetzten anstelle der Entschädigung pro geleistete Pikettwoche ein Urlaubstag bezogen werden.

³Enthält die Pikettwoche einen Feiertag, wird dieser mit einem Urlaubstag kompensiert. An diesen Tagen werden Einsätze während der Normalarbeitszeit nicht zusätzlich vergütet.

§ 3

Einsatz bei Pikettdienst

Die während des Pikettdienstes ausserhalb des ordentlichen Dienstplanes zu leistenden Arbeitsstunden gelten als Überzeit gemäss § 42 DGO.

121.18

§ 4

Organisation

Im Rahmen der Weisungsbefugnis regelt die Chefin oder der Chef Werkhof weitere Einzelheiten des Pikettdienstes.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission genehmigt am 12. Januar 1995.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger